

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Advertising

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge zwischen der Neo Advertising GmbH (Auftragnehmer) und dem jeweiligen Auftraggeber über die Schaltung von elektronischer Werbung (Vertrag).

1.2 Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigem Content Programm auf elektronischen Medien (Schaltung).

1.3 Für die gesamte Geschäftsbeziehung (einschließlich der zukünftigen) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, sofern und soweit der Regelungsbereich der Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers über den Regelungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgeht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Bekanntgabe der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

1.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ersetzt.

1.5 Besteht zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt nur durch Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Annahme freibleibend.

2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind für diesen verbindlich. Sofern von dem Auftragnehmer keine anderweitige schriftliche Bestätigung für Bestellungen erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Eine Auftragserteilung durch Agenturen oder Mittler, die für Kunden ihrerseits eine Schaltung von elektronischer Werbung beauftragen, ist grundsätzlich möglich. Soweit bei einer solchen Beauftragung durch Agenturen oder Mittler nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen der Agentur oder dem Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen durch Agenturen oder Mittler, die im Namen und im Auftrag eines werbetreibenden Unternehmens (Werbetreibender) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. Der Auftragnehmer entscheidet dann, ob er dem Abschluss eines direkten Vertrages mit dem Werbetreibenden zustimmt. Mit seiner Zustimmung kommt der Vertrag mit dem Werbetreibenden als Auftraggeber zustande. In beiden Fällen tritt die Agentur oder der Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbetreibenden aus dem zwischen der Agentur oder dem Mittler und dem Werbetreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer als Sicherungsabtretung ab, soweit diese Ansprüche den Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers betreffen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

2.4 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes bzw. der Produktgruppe und des Werbetreibenden zu enthalten.

2.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen - ganz oder teilweise - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländischerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstößende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Be-

stimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, in deren Einrichtungen die elektronische Werbung betrieben wird, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Entstehen im Laufe einer Schaltung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Schaltung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Schaltung

3.1 Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertage der ersten Ausstrahlung der Werbung und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltung.

3.2 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.

3.3 Der Auftraggeber kann bis Schaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung ersparter eigener Aufwendungen eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 10% und danach 25% des vereinbarten Schaltpreises. Der Nachweis eines geringeren Aufwands durch den Auftraggeber ist möglich.

3.4 Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbetreibenden bzw. Auftraggebers wird nicht zugesichert.

4. Werbemittel

4.1 Die Herstellung der Reproduktionsunterlagen ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dem Auftragnehmer spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Schaltbeginn geeignete Reproduktionsunterlagen (Materialien/Vorlagen) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten die Herstellung der Werbemittel bzw. nimmt auf Wunsch des Auftraggebers erforderliche Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf dessen Kosten vor. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

4.2 Die für eine Schaltung von elektronischer Werbung vom Auftragnehmer entwickelte grafische Kreation und Produktion sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Nutzungsvereinbarung zu einer Nutzung dieser Werke nicht berechtigt. Dem Auftraggeber ist es ferner untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen, wenn der Auftragnehmer nicht zuvor schriftlich zustimmt.

4.3 Eine Herausgabe der vom Auftraggeber gelieferten Reproduktionsunterlagen erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt. Reproduktionsunterlagen, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung der Schaltung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

4.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive und Werbespots sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

4.5 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in Form einer webbasierenden Datenbank zu verwenden.

5. Preise

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Advertising

5.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Bezieht der Auftraggeber von dem Auftragnehmer zum Listenpreis und erhöht sich der Listenpreis, weil sich die Kostenfaktoren für den Auftrag nicht unerheblich erhöht haben, zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Ausführung des Auftrags, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend. Liegt der Preisvereinbarung nicht der Listenpreis zugrunde, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für den Auftrag nicht unerheblich erhöhen. Führen die Preisanpassungen zu einer Preissteigerung von mehr als 3,5 %, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich den Auftrag zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und der Auftragnehmer trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Auftrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.

5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Ausführung des Auftrags der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttobetrag entsprechend.

5.3 Der Auftragnehmer ist an seine Angebote für einen Zeitraum von 2 Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar. Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt im Voraus. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

6.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags die weitere Durchführung des Vertrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

6.3 Zahlungen durch Scheck und/oder Wechsel erfolgen ausschließlich zahlungshalber. Bei Wechsel und/oder Scheckzahlungen gilt als Zeitpunkt der völligen Bezahlung erst die Beendigung der Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesen Papieren nach deren endgültigen Bezahlung durch den Auftraggeber. Die mit der Bezahlung durch Scheck oder Wechsel entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

6.4 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder die Ausführung des Auftrags aussetzen oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft zu erwarten ist.

6.5 Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig, wenn der Auftraggeber eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als vierzehn Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10 % der ausstehenden Forderung ausmacht.

6.6 Bei jedem Verzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von EUR 3,00 verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass dem Auftragnehmer ein Kostenanteil von weniger als EUR 3,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, kann der Auftragnehmer zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen für den ausstehenden Betrag in Höhe von 5 % verlangen.

6.7 Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Auftraggebers. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Regelung findet auch auf die Geltendmachung von Mängeln Anwendung.

7. Mängel

7.1 Die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Angaben über die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen oder Produktangaben von Dritten oder von dem Auftragnehmer sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, der Auftragnehmer trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Schaltungsbeginn den Auftragsgegenstand ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Schaltungsbeginn. Verdeckte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Etwaige Mängel einer Teilausführung des Auftrags berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes des Auftrags, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils des Auftrags unter Berücksichtigung aller Umstände für ihn unzumutbar ist.

7.3 Schäden, die durch äußeren Einfluss oder durch Handlungen des Auftraggebers verursacht wurden, sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des Auftraggebers auf einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, hat der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf den betroffenen Auftrag, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

7.5 Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen keine Anerkennung eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sie können dementsprechend bis zu ihrem Abschluss lediglich zu einer Hemmung von Verjährungsfristen führen.

7.6 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abschluss der Durchführung des Auftrags. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

8.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 In Fällen leichter fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages oder Begleichung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.

8.4 Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers gemäß den vorstehenden Ziffern sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherer gerichtlich geltend ge-

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Advertising

macht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhenden Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist.

Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von dem Auftragnehmer beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Stand: Juni 2012

8.5 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Verzugsschäden, ist ausgeschlossen.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers). Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzschaltung gewährt. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung nicht mehr erreicht werden kann, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

9. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, Hamburg.

9.2 Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten in Hamburg geführt. Mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen. Hamburg ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber als Nichtkaufmann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung dem Auftragnehmer nicht bekannt ist.

9.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Übertragung

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

11. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen des Auftragnehmers, welches ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt wird, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Auftraggeber – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Content

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Neo Content ist eine Abteilung der Neo Advertising GmbH. Neo Content kreiert und produziert Inhalte, etwa in Form von Standbildern und Videos, die hauptsächlich auf digitalen Bildschirmnetzwerken ausgestrahlt werden können.
- 1.2 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Neo Advertising GmbH (im Folgenden: „Neo“) betreffend den Bereich „Neo Content“ (s. Ziffer 1.1) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Leistungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird auch widersprochen, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die über den Regelungsbereich dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen hinausgehen.

- 1.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.

- 1.4 Besteht zwischen dem Kunden und Neo eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

§ 2 Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Die Angebote von Neo sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote des Kunden sind für ihn verbindlich. Sofern von Neo keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Erbringung der Leistung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ist der Kunde Kaufmann, ist für den Inhalt von Aufträgen und Vereinbarungen die schriftliche Bestätigung von Neo maßgeblich, sofern der Kunde nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündlich oder telefonisch erteilte/getroffene Aufträge und Vereinbarungen, die von Neo schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Neo. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.
- 2.5 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Minderung der Vergütung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen/Zusammenarbeit

- 3.1 Art, Umfang sowie die Einzelheiten der von Neo zu erbringenden Leistungen richten sich ausschließlich nach der mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung. Wird keine Leistungsbeschreibung vereinbart, ist das Angebot von Neo maßgeblich.
- 3.2 Neo ist berechtigt, die ihr erteilten Aufträge ganz oder zum Teil von verbundenen Unternehmen oder von von ihr sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Subunternehmern ausführen zu lassen.
- 3.3 Sofern und soweit der Kunde mit Neo nichts anderes vereinbart, schuldet Neo dem Kunden nur die Lieferung einer Auslieferungsvariante. Soll Neo für den Kunden mehrere Varianten planen/vorbereiten, so sind die über die erste Variante hinausgehenden Varianten Zusatzleistungen, die separat zu vergüten sind (s. unten § 8).

§ 4 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Neo alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungsleistungen kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere

- (a) die für die Durchführung des jeweiligen Auftrages benötigten Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- (b) beizustellende Bild-, Ton-, Text- oder ähnliche Materialien, die für die Durchführung des Auftrages benötigt werden, in einem gängigen und für Neo verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Entsprechen die überlassenen Materialien nicht dem vereinbarten Format, so wird Neo den Kunden bitten, eine entsprechende Konvertierung auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Sollte der Kunde hierzu nicht bereit sein, so ist Neo berechtigt, je-

doch nicht verpflichtet, die erforderliche Konvertierung vorzunehmen. Der Kunde hat die entsprechenden Kosten einer Konvertierung durch Neo zu tragen;

- (c) Neo die zur Nutzung der überlassenen Materialien erforderlichen Rechte zu übertragen.

Kommt der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Neo berechtigt, nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn Gefahr im Verzuge ist. Verletzt der Kunde seine Pflichten nach dem jeweiligen Vertrag, so ist Neo zudem berechtigt, die Übermittlung der Leistungsergebnisse an den Kunden einzustellen und/oder ihm die Zugänge zu den Leistungsergebnissen zu sperren bzw. die Nutzung bereits gelieferten Materials zu untersagen.

§ 5 Übermittlung von Daten/Materialien

- 5.1 Bei aktiv übermittelten Diensten ist die Übermittlung des im Auftrag definierten Materials an den Kunden Aufgabe von Neo. Der Empfang von aktiv übermittelten Diensten, der Abruf von Content, den Neo geschaffen hat, aus Datenbanken und Plattformen sowie die Integration und Veröffentlichung des Materials ist ausschließlich Aufgabe des Kunden. Der Übermittlungsweg wird im Auftrag festgelegt. Neo behält sich eine Änderung der technischen Formate, der Übermittlungswege und -netze vor, soweit für die Änderung ein wichtiger Grund vorliegt und dem Kunden keine erheblichen Nachteile entstehen. Neo wird den Kunden über etwaig bevorstehende Änderungen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Neo haftet für die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Übermittlungswege und der korrekten Übermittlung der Inhalte nur in dem Umfang, wie die Übermittlungswege im Bereich der Infrastruktur von Neo liegen. Dieser Haftungsausschluss gilt allerdings dann nicht, wenn Neo vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Übermittlung handelt.

- 5.2 Bei der Übermittlung der Daten in einem FTP-Push-Verfahren per Internet erhält Neo das Zugriffsrecht auf einen Server, auf dem die für Neo für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Inhalte in Dateiform in einem vorgegebenen Verzeichnis zyklisch abgelegt werden. Für diese Übermittlungsart benötigt Neo von dem Kunden Zugangsdaten. Für die Konfiguration der Netzwerkeinrichtungen auf der Kundenseite gibt Neo IP-Adressen bzw. IP-Adressensegmente bekannt, durch die die Neo-Sendeinrichtungen verbindlich zu identifizieren sind. Werden redaktionell gemanagte Dienste per FTP-Push übertragen, hat der Kunde das von Neo vorgegebene Datenmanagement einzuhalten.
- 5.3 Bei der Übermittlung der Daten in einem FTP-Pull-Verfahren per Internet erhält der Kunde das Zugriffsrecht auf einen Server, auf dem die Neo-Inhalte in Dateiform in einem vorgegebenen Importverzeichnis bereitgestellt sind. Für diese Art der Übermittlung werden dem Kunden Zugangsdaten bekanntgegeben. Das Weiterreichen der Zugriffsparameter durch den Kunden an Dritte ohne vorherige Zustimmung von Neo ist nicht gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich Neo die Kündigung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und/oder die Sperrung des Zugangs des Kunden vor. Für die Konfiguration der Netzwerkeinrichtung bei Neo gibt der Kunde IP-Adressen bzw. IP-Adressensegmente bekannt, durch die Kundensendeinrichtungen verbindlich zu identifizieren sind. Werden redaktionell gemanagte Dienste per FTP-Pull übertragen, hat der Kunde das von Neo vorgegebene Datenmanagement einzuhalten.

- 5.4 Bei der Übermittlung von Daten per E-Mail hat der Kunde für die Gültigkeit und Erreichbarkeit der gegenüber Neo angegebenen E-Mail-Anschrift sowie für ausreichenden Speicherplatz des adressierten Postfachs Sorge zu tragen. Die Daten können sowohl im Textfeld wie auch im Anhang der E-Mail übertragen werden.

- 5.5 Das Abrufen des Materials von Datenbanken/-plattformen ist Aufgabe des Kunden. Über welche Datenbank bzw. -plattform der Abruf erfolgt, ergibt sich aus dem Vertrag. Betreiber der Datenbank bzw. -plattform können Neo selbst oder ein Erfüllungsgehilfe sein. Es bleibt Neo jederzeit freigestellt, die vorhandenen Inhalte zu verändern, zu löschen oder zu ergänzen.

Der Zugang zur Datenbank und -plattform ist nur mit einem gültigen Usernamen und Passwort möglich. Der Kunde ist für den Schutz der ihm zugeeilten Zugangsdaten (Benutzerkennung, Passwort) verantwortlich und hat diese vertraulich zu behandeln. Es ist nicht zulässig, die persönlichen Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben, Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Content

zu stellen oder Dritten einen Zugriff zu ermöglichen. Der Kunde ist für den Schutz der Zugangsdaten und die über den Zugang getätigten Abrufe selbst verantwortlich. Sollte dem Kunden bekannt werden, dass die Zugangsdaten unbefugt genutzt werden, ist dies Neo unverzüglich mitzuteilen. Sollten die Zugangsdaten durch Verschulden des Kunden missbraucht werden, so haftet dieser für den entstandenen Schaden.

Neo kann nicht für die ständige Erreichbarkeit der Datenbanken bzw. -plattform einstehen. Neo kann auch nicht dafür einstehen, dass durch die Benutzung bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

- 5.6 Der Kunde wird gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass Neo die Nutzerdaten bzw. Lockfiles in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet.

§ 6 Inhalt der Produktion

- 6.1 Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für die Produktion verwendeten Inhalts.
- 6.2 Der Kunde erklärt, dass er über die notwendigen Rechte (z.B. Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz-, Markenrechte etc.) verfügt, die zur Bearbeitung, Aufführung, Vervielfältigung und Wiedergabe des übergebenen Materials erforderlich sind. Der Kunde versichert, dass er insbesondere die etwaig notwendigen Rechte von der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und ggf. die notwendigen Leistungsschutzrechte von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) bzw. von den jeweiligen Rechteinhabern erworben hat. Er verpflichtet sich, Neo von einem Verlust der Rechte unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Neo ist nicht verpflichtet, Meldungen an die GEMA, GVL oder ähnliche Organisationen vorzunehmen oder entsprechende Lizenzgebühren zu entrichten. Für Ansprüche Dritter, die aus der Verwendung des von dem Kunden zur Verfügung gestellten Materials herrühren (z.B. Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte oder die Verletzung der Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts, insbesondere auch des Heilmittelwerbegesetzes) haftet ausschließlich der Kunde. Der Kunde wird Neo insoweit von Ansprüchen Dritter freihalten. Die Freihaltung erfolgt auf erstes Anfordern und erfasst auch sämtliche Folgeschäden (z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren), die Neo durch die Inanspruchnahme seitens Dritter entstehen können.

§ 7 Abnahme

- 7.1 Neo wird den Kunden nach Fertigstellung der Leistungen hierüber unterrichten und dem Kunden das jeweilige Leistungsergebnis zur Verfügung stellen. Die Leistungen von Neo gelten als abgenommen, wenn der Kunde die von Neo erarbeiteten Ergebnisse umsetzt/in Gebrauch nimmt. Die von Neo erbrachten Leistungen gelten spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung über die Fertigstellung und Aushändigung der Leistungsergebnisse an den Kunden als abgenommen, sofern der Kunde einer Abnahme nicht ausdrücklich widerspricht. Neo wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen über die Wirkung seines Verhaltens für die Abnahme hinweisen.
- 7.2 Auf Wunsch von Neo werden für in sich geschlossene Bereiche der beauftragten Leistungen Teilabnahmen durchgeführt. Die Regelungen in 7.1 finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Preise

- 8.1 Maßgeblich sind die in der Leistungsbeschreibung/dem Angebot von Neo genannten Preise. Nebenkosten (z.B. Reisespesen, Fotokopierkosten etc.) werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, pauschal mit 3 % des Nettoauftragswertes (Auftragswert ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.
- 8.2 Sofern der Kunde die Erbringung von zusätzlichen Leistungen wünscht, die nicht in dem ursprünglichen Auftrag enthalten sind, ist Neo zur Erbringung solcher Leistungen nur verpflichtet, wenn die Vertragsparteien vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Honorarvereinbarung für die zusätzlichen Leistungen getroffen haben. Wird im Einzelfall keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so gilt für die Ermittlung der Zusatzvergütung die gesetzliche Regelung.
- 8.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 9 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für Neo kostenfrei zu leisten.
- 9.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto von Neo maßgeblich. Zahlung durch Scheck und/oder Wechsel erfolgt ausschließlich zahlungshalber.
- 9.3 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann Neo die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- 9.4 Im Falle einer Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn der Kunde eine Zahlung endgültig verweigert oder mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der rückständige Betrag weniger als 10% der ausstehenden Forderungen ausmacht.
- 9.5 Bei Verzug des Kunden kann Neo vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie einen Kostenanteil pro Mahnung von EUR 3,00 verlangen. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Neo ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 entstanden ist. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche von Neo bleiben unberührt.
- 9.6 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

- 10.1 Eine Vereinbarung über Spezifikationen des von Neo zu erbringenden Werkes ist nur dann getroffen, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von Neo stellen keine Angebote von Neo zum Abschluss von Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Werkes dar. Sollten Leistungen von Neo Mängel aufweisen, so ist Neo nach seiner Wahl zur Nachbesserung berechtigt. Neo hat dabei mindestens drei Nachbesserungsversuche. Sollte die Nachbesserung von Neo fehlschlagen oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchführbar sein, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Nachbesserung zu angemessenen Kosten selbst durchzuführen und die damit verbundenen angemessenen und erforderlichen Kosten Neo in Rechnung zu stellen. Alternativ kann der Kunde aber auch eine Minderung der an Neo gezahlten Vergütung verlangen.
- 10.2 Neo versichert, dass sie sich keiner Verletzung von Urheberrechten und/oder Patenten Dritter durch Ihre Leistungen bewusst ist.
- 10.3 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistungsergebnisse. Erstellt Neo unkörperliche Werke (z.B. eine Studie), beginnt die Verjährungsfrist von einem Jahr mit der Kenntnis des Kunden von dem Mangel; spätestens zwei Jahre nach Abnahme des unkörperlichen Werkes sind Mängelansprüche des Kunden verjährt. Die Verjährungsfristen in dieser Ziffer 10.3 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens von Neo sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Ansprüche auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der Regelungen in § 11 (Haftung) beschränkt.

§ 11 Haftung

- 11.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 11.2 Die Haftung von Neo für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der erstellten Materialien haftet ausschließlich der Kunde. Für Schäden, die durch unbefugten Zugriff Dritter beim Kunden entstehen, ist eine Haftung von Neo ebenfalls ausgeschlossen. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Content

- (a) für Schäden, die Neo vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- (b) in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie – vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 11.3 und 11.4 – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Neo beruhen.

11.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Neo – mit Ausnahme für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für Neo bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt. Neo haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden, die ausschließlich dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind.

11.4 Für die Haftung von Neo bei leichter Fahrlässigkeit gem. Ziffer 11.3 sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch Neo oder den Versicherer von Neo gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit von Neo gem. Ziffer 11.3 beruhenden Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit durch leichte Fahrlässigkeit von Neo Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden.

11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung von Neo für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Neo.

11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn und soweit Neo eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat.

§ 12 Eigentumsvorbehalt/Urheberrecht/Nutzungsrechte

12.1 Sofern Neo im Rahmen eines Auftrages dem Kunden bewegliche Sachen liefert, geht das Eigentum an den Sachen auf den Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über. Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen weiterzuveräußern. Sollte der Kunde gleichwohl mit oder ohne Zustimmung von Neo die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung resultierenden Vergütungsansprüche zur Sicherheit an Neo ab. Neo nimmt die Abtretung hiermit an. Neo ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Vertragspartnern des Kunden offenzulegen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Neo in Verzug befindet. Sollten die Sicherheiten, die der Kunde Neo gestellt hat, mehr als 110 % der Forderungen von Neo gegen den Kunden betragen, so wird Neo den überschüssenden Teil der Sicherheiten freigeben.

12.2 Neo räumt dem Kunden an den Leistungsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, gegenständlich auf das jeweilige Projekt beschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht geht auf den Kunden erst mit der vollständigen Zahlung der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Vergütung über. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte sowie die Verwendung der Planungsergebnisse für andere Projekte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Neo. Neo wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn sich die Parteien nicht auf eine angemessene Vergütung für die Erweiterung des Nutzungsrechtes verständigen können.

§ 13 Kündigung

13.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Neo kann ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe sind dabei u.a. die Verletzung vertraglicher Pflichten durch die andere Vertragspartei trotz vorheriger Mahnung mit Nachfrist sowie die Beantragung/Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei.

13.2 Sollte es in der Geschäftsführung des Kunden oder in seinem Gesellschafterkreis eine Änderung geben, so wird der Kunde Neo hierüber unverzüglich unterrichten. Eine Änderung im Gesellschafterkreis ist dabei nur dann mitteilungsspflichtig, wenn durch die Änderung mehr als 25 % der Anteile an dem Kunden

betroffen sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Anteile von einem Gesellschafter auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte übertragen werden bzw. mehrere Gesellschafter insgesamt 25 % auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte übertragen. Liegt eine mitteilungspflichtige Änderung im Gesellschafterkreis des Kunden vor, so ist Neo berechtigt, die laufenden Verträge mit dem Kunden binnen 7 Tagen ab Erhalt der Mitteilung fristlos zu kündigen.

13.3 Wird das Auftragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den Neo zu vertreten hat, so steht Neo in jedem Fall die anteilige Vergütung für die von Neo bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Zu den erbrachten Leistungen zählen dabei auch Leistungen etwaiger Subunternehmer von Neo, die bereits erbracht, dem Kunden aber noch nicht präsentiert sind. Wird das Auftragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Neo Anspruch auf die vereinbarte Gesamtvergütung.

§ 14 Abwerbung

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit mit Neo und für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit keinen der angestellten oder freien Mitarbeiter von Neo weder selbst noch über Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neo abzuwerben oder einzustellen.

14.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung gem. 14.1, so ist Neo berechtigt, von dem Kunden die Zahlung einer in dem Ermessen von Neo stehenden, auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von Neo bleiben unberührt. Die Aufrechnung des Kunden gegen verwirkte Vertragsstrafen ist nur zulässig mit Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt oder von Neo anerkannt worden sind.

§ 15 Werbung

Neo ist berechtigt, mit dem Namen des Kunden auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzkunden zu werben. Neo darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, einer Veröffentlichung steht ein berechtigtes Interesse des Kunden entgegen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen Neo und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – bei Unwirksamkeit von Anfang an mit Rückwirkung - diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort ist Hamburg.

17.2 Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Neo bleibt es aber unbenommen, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des vereinheitlichten internationalen Rechts.

Stand: Juni 2012

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Solutions

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für die Aktivitäten der Neo Advertising GmbH im Geschäftsfeld „Neo Solutions“. Der Bereich „Neo Solutions“ umfasst den Aufbau, den Betrieb und die Instandsetzung von Bildschirmnetzwerken.
2. Ausgenommen Barkäufe, kommen Verträge mit uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sämtliche Angebote sind freibleibend.
3. Der Vertragsabschluss richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der bestellten Waren oder Leistungen vom Besteller anerkannt werden. Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden nicht Bestandteil eines Vertrages/Auftrages. Dies gilt auch, wenn wir anderslautenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen.

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend in Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfrist. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die wir zu vertreten haben, um mehr als 6 Wochen überschritten und ist eine vom Besteller danach gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist und soweit keine Haftung unsererseits gemäß Ziffer 9. dieser Bedingungen besteht..
2. Sämtliche Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung.
3. Lieferort ist grundsätzlich der Sitz unseres jeweiligen Lagers. In jedem Falle erfolgt der Transport der Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab unserem jeweiligen Lager. Die Gefahr geht mit der Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir unsere eigenen Transportmittel verwenden. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
4. Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskampf, kriegsähnliche Ereignisse, oder sonstige Unruhen, Verzögerung beim Transport, Streik oder andere Fabrikationsunterbrechungen entbinden uns für Ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Etwas Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn unvorhergesehene Ereignisse bei unseren Lieferanten/Subunternehmern vorliegen.
5. Sollte es uns – aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben - nicht möglich sein, die Ware aus unseren Lieferantenkreisen zu normalen Bedingungen zu beschaffen, sei es, dass die Ware nicht verfügbar ist, sei es, dass die von unseren Lieferanten gelieferte Qualität nicht den mit diesen vereinbarten Anforderungen entspricht, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung gegenüber dem Besteller befreit. Diese Befreiung gilt allerdings nur dann, wenn wir nachweisen können, dass wir die von dem Besteller bestellte Ware/ Dienstleistung entsprechend bei unseren Lieferanten bestellt haben (kongruentes Deckungsgeschäft).
6. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges, der auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist unsere Haftung für den Verzugschaden auf 5% des vereinbarten Preises der Ware/Dienstleistung ohne Umsatzsteuer beschränkt. Unsere Haftung für einen etwaigen Nichterfüllungsschaden bestimmt sich gemäß der Regelung in Ziffer 9.

3. Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer ab Sitz unserer Gesellschaft. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transport und Transportversicherung, gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Die vereinbarten Preise sind im Ganzen sofort bei Übergabe der Ware zur Bezahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Bezieht der Besteller die Ware von uns zum Listenpreis und erhöht sich der Listenpreis zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung, erhöht sich der vereinbarte Kaufpreis entsprechend. Etwas vereinbarte Abschläge sind auch hinsichtlich des erhöhten Kaufpreises zu berücksichtigen. Liegt der Preisvereinbarung nicht der Listenpreis zugrunde, so sind wir berech-

tigt, den Preis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für die Ware oder für sonstige vereinbarte Leistungen nicht unerheblich erhöhen. Führt eine solche Preis-anpassung zu einer Preissteigerung von mehr als 5%, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu dem ursprünglich vereinbarten Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und wir trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit sind, den Vertrag zu dem ursprünglich vereinbarten Preis zu erfüllen.

4. Bei Verkäufen auf Abruf sind wir für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden. Bei Abruf der Ware nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Preise zu berechnen. Bei Verkäufen, die nicht auf Abruf erfolgen, sind wir für einen Zeitraum von 4 Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Anpassung gemäß Ziffer 3.3 vorliegen.
5. Werden Zahlungen nicht innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung geleistet, so berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unbenommen.
6. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur möglich, soweit diese Gegenforderungen von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller.
7. Etwas Ansprüche aus den Verträgen können vom Besteller nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

4. Annahme/Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, den bestellten Gegenstand oder die vereinbarte Dienstleistung anzunehmen. Bei Annahme hat er sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder der Dienstleistung zu überzeugen. Die Annahme hat zu erfolgen, sobald wir die Lieferung des Gegenstandes oder die Erbringung der Dienstleistung angeboten haben. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von 8 Tagen, so steht uns gleichwohl der vereinbarte Preis zu. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, so hat er die uns aus dem Annahmeverzug entstehenden Finanzierungs- und Lagerkosten zu erstatten.
2. Verlangen wir die Annahme der bestellten Gegenstände mit dem Hinweis, dass nach Ablauf einer zweimonatigen Frist die Gegenstände verwertet werden und nimmt der Besteller die bestellten Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist an, so sind wir berechtigt, die Gegenstände durch freihändigen Verkauf zu Lasten des Bestellers bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug eventueller Verwertungskosten auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers zu verrechnen.
3. Soweit wir Werkleistungen erbringen (z.B. die Erarbeitung sogenannter Individualsoftware), hat der Besteller die erbrachte Werkleistung binnen 8 Tagen abzunehmen. Die Abnahmefrist beginnt mit Zugang unserer Meldung, dass die Werkleistung abnahmefähig erbracht ist. Nimmt der Besteller die Werkleistung nicht innerhalb der 8-Tages-Frist ab aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme der Leistung nach Ablauf der 8-Tage-Frist als erfolgt. Diese Abnahmeregulung gilt allerdings nur dann, wenn wir den Besteller in unserer Mitteilung über die Abnahmefähigkeit der Werkleistung hingewiesen haben. Ziffer 4. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Nimmt der Besteller die vereinbarte Dienstleistung/Werkleistung ganz oder teilweise nicht an/ab, so können wir 50 % der für die Dienstleistung/Werkleistung vereinbarten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) als pauschalierten Schadensersatz für die entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn vom Besteller verlangen. Soll höherer Schadensersatz geltend gemacht werden, so ist dieser insgesamt im Einzelnen nachzuweisen. Der Besteller ist berechtigt, weniger zu bezahlen, wenn er den Nachweis führt, dass uns kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden als der vorgenannte pauschalierte Ersatz entstanden ist.

5. Sachmängelhaftung

Für gebrauchte Vertragsgegenstände übernehmen wir keinerlei Haftung für Mängel. Im Übrigen haften wir bei gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen für Mängel wie folgt:

a. für Waren

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Jahr ab Übergabe der Waren an den Besteller. Unsere Verpflichtung bei Mängeln

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Solutions

beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung in unseren Geschäftsräumen oder Ersatzlieferung. Wir sind für jeden Mangel zu insgesamt 3 Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen berechtigt.

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 9. – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, sobald eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Besteller nicht unzumutbar ist. Schadenersatzansprüche gegen uns bestimmen sich gem. Ziffer 9. unten.

b. Für Standardsoftware

Wir gewährleisten im Sinne einer Beschaffensvereinbarung die Übereinstimmung der gelieferten Standardsoftware mit den veröffentlichten und bei Lieferung des Programmes gültigen Programmspezifikationen entsprechend der jeweiligen Programmversion, wie dies uns gegenüber der Hersteller gewährleistet und wie wir sie mit dem Besteller vereinbart haben.

Dem Besteller ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern an dem Softwareprogramm nicht möglich ist. Unsere Verpflichtung bei Mängeln beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei pro Mangel. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 9 – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Mängelansprüche sind innerhalb von 1 Jahr ab Übergabe des Programmes an den Besteller geltend zu machen. Danach sind sie verjährt. Schadenersatzansprüche gegen uns bestimmen sich gem. Ziffer 9. unten.

c. Für Individualsoftware

Für von uns erstellte Individualsoftware übernehmen wir die Gewährleistung im Sinne einer Beschaffensvereinbarung dafür, dass die erstellte Software mit den schriftlich vereinbarten Spezifikationen übereinstimmt, soweit nicht anderes vereinbart ist. In jedem Fall haften wir nur für Funktionsfehler am Programm oder am Datenträger.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei pro Mangel. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 9 – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Mängelansprüche sind innerhalb von 1 Jahr ab Übergabe des Programmes an den Besteller geltend zu machen. Danach sind sie verjährt. Schadenersatzansprüche gegen uns bestimmen sich gem. Ziffer 9. unten.

d. Allgemein

Für verlorengegangene Daten, Programme oder Programmteile sowie deren Beschädigung, die auf Fehler an einem Programm oder an einem Programmträger beruhen, übernehmen wir keinerlei Haftung. Jede Mängelhaftung unsererseits erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten ausgeführt worden sind. Wir übernehmen auch keine Haftung dafür, dass evtl. erworbene Programme oder sonstige Software für den Einsatzzweck des Bestellers geeignet sind, sofern uns dieser nicht im Rahmen des Vertrages ordnungsgemäß offengelegt wurde. Bei Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferung besteht die gleiche Mängelhaftung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Etwaige Mängel bei Barkäufen oder bei dem Erwerb von Nutzungsrechten gegen Barzahlung sind innerhalb von 10 Tagen nach Überlassung des

Kaufgegenstandes bzw. Nutzungsgegenstandes zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Mängelanspruch mehr.

Jeder Besteller ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die bei uns erworbenen Ware oder das bei uns erworbene Programm auf dem zur Nutzung mit dieser Ware vorgesehene Computersystem lauffähig ist oder die erworbene Ware für die ins Auge gefassten Programme nutzbar. Hierfür übernehmen wir keinerlei Gewährleistung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Programmwerb

Wir liefern Programme auf Programmträgern einschließlich deren Dokumentation ohne Sourcecode. Der Besteller erwirbt ein zeitlich unbeschränktes, einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht berechtigt den Besteller nur zur Nutzung des Programmes auf einem im Besitze des Bestellers befindlichen Computer. Für jeden Benutzer ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Der Besteller erwirbt kein Eigentums- oder Urheberrecht oder Copyright. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Preise.

7. Rechte Dritter

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung dafür, dass die von uns gelieferten Waren/Programme nicht Rechte Dritter verletzen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

Sind die gelieferten Waren oder Programme nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut oder erstellt worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen Rechte Dritter erhoben werden.

Im Falle der Verletzung etwaiger Rechte Dritter werden wir uns bemühen, eine für den Besteller günstige Regelung zur Weiternutzung der betroffenen Geräte zu finden. Die Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter beschränken sich nach unserer Wahl darauf, dass der Besteller verlangen kann, dass das Gerät/Programm so von uns geändert wird, dass keine Rechte mehr verletzt werden oder dass wir dem Besteller ein Nutzungsrecht verschaffen, oder dass das betreffende Gerät oder Programm durch ein solches ersetzt wird, das keine Rechte Dritter verletzt und den Anforderungen des Bestellers entspricht, oder dass wir die betroffenen Geräte oder Programme zurücknehmen und dem Besteller den Preis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Werteverlust erstatten. In jedem Falle haften wir auch insoweit nur bis zur Höhe des jeweiligen Preises.

2. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder aber fahrlässig wesentliche Vertragspflichten im Zusammenhang mit den Schutzrechten Dritter verletzt haben. In diesen Fällen bestimmt sich unsere Haftung nach der Regelung in Ziffer 9.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren, Programme, Datenträger etc. (nachfolgend zusammen auch „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Sie bleiben weiter auch unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen fälligen Zahlungsansprüche gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsbeziehung.

2. Baut der Besteller von uns gelieferte Waren in andere Geräte oder Anlagen ein, so verlieren wir unser Eigentum nicht. Bei Verarbeitung werden wir Eigentümer (ggf. Miteigentümer) auch der neu hergestellten Sachen, die damit zu Vorbehaltswaren von uns werden. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen.

Allgemeine Leistungsbedingungen der Neo Advertising GmbH für den Bereich Neo Solutions

3. Eine Veräußerung der gelieferten Waren oder Programme ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers gestattet. Die Ihm aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen. Im Falle des Verzuges des Bestellers oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung für den Besteller zu widerrufen und die Abtretung offenzulegen.
4. Befindet sich der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit an uns zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeutet.
5. Bei etwaigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich unter Übergabe aller, für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu unterrichten. Etwaige Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Soweit unsere Forderungen durch Vorbehaltsware und/oder Abtretung oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% gesichert sind, werden wir auf Verlangen des Bestellers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben.

9. Haftung

1. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
2. Unsere Haftung für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 9.3 und 9.4 – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung – mit Ausnahme der Haftung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für uns bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Bestellers zuzurechnen sind.
4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen leichter Fahrlässigkeit unsererseits gemäß den vorstehenden Ziffer 9.2 und 9.3 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch uns oder unseren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß den vorstehenden Ziffern 9.2 und 9.3 verjähren entsprechend der Regelungen oben in Ziffer 5. lit. a) – c).
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für unsere Haftung für unsere Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften. Sie gelten schließlich auch nicht, wenn uns soweit wir eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt. In keinem Fall gelten die Bedingungen des Bestellers.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind aber berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung..

12. Bestätigung des Bestellers, Zollabwicklung

Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an ihn verkaufte Ware zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist und eine Ausfuhr dieser Ware nur mit ausdrücklicher Genehmigung sowohl der deutschen als auch (bei ausländischen Geräten) der jeweiligen ausländischen Behörden gestattet ist.

Der Erwerb versichert, dass er die gekaufte Ware ausschließlich für den innerdeutschen Gebrauch und nur als Anwender und nicht als professioneller Wiederverkäufer erworben hat.

Werden Lieferungen auf Wunsch des Bestellers unverzollt ausgeführt, so haftet er uns für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung und stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

Stand: Juni 2012